



11- 962 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Zl. 5907/7-Info-87

312 IAB
1987 -06- 17
zu 315 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Feurstein und Genossen vom
22. April 1987, Nr. 315/J-NR/87, "Lenker-
berechtigung für Behinderte"

Ihre Fragen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Durch das KFG 1987 werden der Behörde zwei Möglichkeiten der Erteilung von Lenkerberechtigungen an Körperbehinderte eingeräumt. Zum einen besteht die Möglichkeit, die Lenkerberechtigung unter der Bedingung zu erteilen, daß der Behinderte Körperersatzstücke oder Behelfe oder daß er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet. In diesem Fall der Erteilung einer "bedingten" Lenkerberechtigung wird lediglich die jeweilige Behinderung in den Führerschein eingetragen.

Liegt bei einem Lenkerberechtigungserber jedoch eine derartige Körperbehinderung vor, daß das von ihm zu lenkende Fahrzeug nach der individuellen Körperbeschaffenheit und -größe umgebaut werden muß, so ist die Berechtigung zum Lenken nur für dieses bestimmte Kraftfahrzeug, durch welches die speziellen Mängel ausgeglichen werden können, zu erteilen. In diesem Fall sind gemäß § 71 Abs. 2 KFG 1967 Fahrgestellnummer und Kennzeichen in den Führerschein einzutragen. Eine solche "eingeschränkte" Lenkerberechtigung ist allerdings nur in seltener Ausnahmefällen erforderlich, jedoch die einzige Möglichkeit für diesen Personenkreis, eine Lenkerberechtigung zu erwerben.

- 2 -

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist jedenfalls bemüht, in Zusammenarbeit mit dem Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentl. Dienst die Abgrenzung zwischen der "bedingten" und der "eingeschränkten" Lenkerberechtigung zu präzisieren und für die Kraftfahrbehörden entsprechende Richtlinien auszuarbeiten.

Als weitere Maßnahme in dieser Richtung befindet sich ein Gesamterlaß in Vorbereitung, in welchem sämtliche, zu diesem Problemkreis ergangenen Erlässe zusammengefaßt werden sollen. In diesem Erlaß wird das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auch weiterhin dafür eintreten, daß - wenn irgend möglich "bedingte" Lenkerberechtigungen erteilt werden.

Wien, am 17. Juni 1987

Der Bundesminister:

